

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Februar 2018

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung

Sachverhalt

Am 7. Februar 2018 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen.

Gemäß der Änderungen müssen Unternehmen:

- aktualisierte Annahmen verwenden, um den laufenden Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den restlichen Zeitraum der Berichtsperiode nach einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung zu bestimmen, und
- etwaige Verminderungen einer Überdeckung als Teil des nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands erfolgswirksam erfassen, selbst wenn diese Überdeckung infolge des Effekts der Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) zuvor nicht ausgewiesen wurde.

Auswirkungen

Änderungen z. B. der Bedingungen oder des Begünstigtenkreises eines leistungsorientierten Plans können zu Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen führen. Unternehmen müssen den Betrag eines etwaigen nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands bzw. eines Gewinns oder Verlustes aus der Abgeltung bestimmen, indem die Nettoschuld aus dem leistungsorientierten Plan vor und nach der Änderung unter Verwendung aktueller Annahmen und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens zum Zeitpunkt der Änderung bewertet wird.

Der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen werden üblicherweise unter Verwendung von Annahmen ermittelt, die zu Beginn der Periode festgelegt wurden. Wenn jedoch eine Neubewertung der Nettoschuld aus dem leistungsorientierten Plan zur Bestimmung eines nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands oder des Gewinns oder Verlustes aus einer Abgeltung erfolgt, werden auch der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für die restliche Berichtsperiode unter Verwendung der aktualisierten Annahmen und des aktualisierten beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens neu bewertet. Dadurch ändern sich die Beträge, die ansonsten im Zeitraum nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung erfolgswirksam erfasst worden wären. Die Änderungen des IAS 19 können zu einer mehrmaligen unterjährigen Neubewertung der Nettoschuld und des Aufwands aus einer Zusage führen.

Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen können eine Überdeckung reduzieren oder eliminieren und dadurch den Effekt der Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) verändern. Ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Gewinne bzw. Verluste aus Abgeltungen werden erfolgswirksam erfasst. Bei der Ermittlung der Höhe des erfolgswirksam zu erfassenden Betrags sind die Effekte der Vermögensobergrenze nicht zu berücksichtigen. Dies bildet den wirtschaftlichen Gehalt des Geschäftsvorfalles ab, da eine (wegen des „asset ceiling“ nicht bilanzierte) Überdeckung, die zur Abgeltung einer Verpflichtung oder zur Bereitstellung zusätzlicher Leistungen verwendet wurde, nun realisiert wird. Neben der erfolgswirksamen Erfassung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands oder der Gewinne bzw. Verluste aus einer Planabgeltung wird die Auswirkung eines Eingriffs in die Zusage auf die Vermögenswertobergrenze im sonstigen Ergebnis erfasst und nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert. Durch die Änderungen an IAS 19 wird bestätigt, dass diese beiden Effekte nicht miteinander verrechnet werden dürfen.

Handlungsbedarf

Die Änderungen gelten für alle Unternehmen, die die Bedingungen bzw. den Begünstigtenkreis eines leistungsorientierten Plans derart ändern, dass ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand oder ein Gewinn bzw. Verlust aus Abgeltung entsteht.

Die Änderungen sind prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.